

Der Bundesminister der Finanzen

V B/4 - F 6980 - 47/69

Bonn, den 26. Juni 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Auswirkung der Agrarfinanzierung der Europäischen Gemeinschaften (EG) auf den Bundeshaushalt**

Anlage: **1. Entwicklung der Ausgaben des EAGFL 1962/63 bis 1972/73**

2. Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, aufgeteilt nach Marktordnungen (1962/63 bis 1972/73)

3. Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für das laufende Wirtschaftsjahr 1968/69, aufgeteilt nach Mitgliedstaaten

4. Beiträge und Rückvergütungen der einzelnen Mitgliedstaaten zum EAGFL für das laufende Wirtschaftsjahr 1968/69

Bei Beratungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages habe ich zugesagt, das Parlament über den Stand der Finanzierung der Europäischen Agrarpolitik zu unterrichten.

Diese Information wird im Hinblick auf die kommenden Verhandlungen im Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften von besonderem Interesse sein.

Die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

I. Grundsätze der Agrarfinanzierung

1. Der Ministerrat der EG hat im Januar 1962 beschlossen, für die Finanzierung der EWG-Agrarpolitik einen Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft (EAGFL) zu schaffen (VO 25, Amtsblatt EG 991/62).

Der EAGFL gliedert sich in

- die Abteilung Garantie
- die Abteilung Ausrichtung
- mehrere Sonderabteilungen
(z. T. begrenzt auf die Jahre 1968 bis 1970).

2. Nach Maßgabe der Agrarmarktordnungen zahlen die Mitgliedstaaten die fälligen Beträge aus dem nationalen Haushalt. Im Bundeshaushalt sind die Marktordnungsausgaben im Einzelplan 10 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veranschlagt. Diese Mittel sind ganz überwiegend für die deutsche Landwirtschaft bestimmt. Ähnliche Ausgaben wurden früher aufgrund nationaler Marktordnungen geleistet. Diese nationalen Aufwendungen werden später aufgrund der einzelnen Finanzierungsverordnungen mit dem EAGFL abgerechnet. Beim EAGFL werden die Rückvergütungen mit den Beiträgen verrechnet und die Salden entweder ausgezahlt oder angefordert.

Die Abrechnung der Abteilung Garantie wie auch der anderen Abteilungen mit dem EAGFL erfolgt ausschließlich über den Einzelplan 60 des Bundeshaushalts. Der hohe deutsche Negativsaldo (im Haushaltsjahr 1969 1454,8 Millionen DM) geht also nicht zu Lasten des Einzelplans 10, sondern allein zu Lasten des Gesamthaushalts.

3. Der EAGFL finanziert

Abteilung Garantie

- Ausfuhrerstattungen nach Drittländern
- Interventionen auf dem Binnenmarkt.

Die Höhe der Ausgaben der Abteilung Garantie ist nicht begrenzt. Sie wird durch die Finanzierungstatbestände in den Agrarmarktordnungen bestimmt. Dort wird entschieden, für welche Erzeugnisse und in welcher Höhe z. B. Ausfuhrerstattungen, Interventionsausgaben oder Beihilfen zu zahlen sind.

Abteilung Ausrichtung

- die Ausgaben für Strukturveränderungen, die durch die Entwicklung des gemeinsamen Marktes erforderlich werden
- im Einzelfall zu beschließende Sondermaßnahmen.

Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung sind seit dem 1. Juli 1967 bis zum Ende der Übergangszeit auf 1140 Millionen DM jährlich plafoniert. Die Zahlungen gehen von Brüssel direkt an die Begünstigten.

Sonderabteilungen

- Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der Getreidepreissenkung und der Festsetzung des Milchpreises
- Nahrungsmittelhilfe Getreide (geplant).

4. Einnahmen des EAGFL

Die Einnahmen des EAGFL bestehen bis zum Ende der Übergangszeit (31. Dezember 1969) aus Finanzbeiträgen, die sich seit dem 1. Juli 1967 wie folgt zusammensetzen:

- für die Abteilung Garantie zu einem Teil aus 90% der von den Mitgliedstaaten erhobenen Drittlandsabschöpfungen sowie bestimmter Zuckerabgaben, zum anderen Teil nach dem festen Aufbringungsschlüssel des Artikels 11 VO 130/66:

Deutschland	31,2%
Frankreich	32,0%
Italien	20,3%
Belgien	8,1%
Niederlande	8,2%
Luxemburg	0,2%

- für die Abteilung Ausrichtung nur nach dem genannten festen Aufbringungsschlüssel, d. h. 31,2% für die Bundesrepublik Deutschland
- für die Sonderabteilung nach dem Aufbringungsschlüssel des Artikels 200 Abs. 1 EWG-Vertrag (Bundesrepublik Deutschland 28%).

Insgesamt ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland eine durchschnittliche Beitragsbelastung von etwa 31%.

II. Auswirkung der bisherigen Regelungen

1. Die Ausgaben des EAGFL steigen ständig. Das Volumen des Agrarfonds ist von 151 Millionen DM (1962/63) auf 9800 Millionen DM (1968/69) gewachsen. Bei Fortführung der bisherigen Marktordnungsregelungen wird das Volumen in den nächsten Jahren 14 Milliarden DM überschreiten.

Die Gründe für das ständige Ansteigen des Agrarfonds sind:

- das Steigen der Beteiligung des Fonds an den Agrarausgaben von $\frac{1}{6}$ der Kosten auf die Vollfinanzierung
- die Schaffung neuer Marktordnungen und damit neuer Finanzierungstatbestände für immer mehr landwirtschaftliche Erzeugnisse
- das Steigen der Produktion und damit das Anwachsen der Überschüsse
- die Preispolitik.

Diese Entwicklung ist nicht nur finanzpolitisch gefährvoll. Die ständig steigenden finanziellen Lasten nutzen niemandem, da sie in großem Umfang durch die Kosten für

die Lagerung der Überschüsse entstehen, und engen zudem den Spielraum für die Verwirklichung eines im nationalen Interesse erforderlichen Agrarprogramms ein.

2. Das gegenwärtige Marktordnungs- und Finanzierungssystem bietet keine Möglichkeit und sieht keine Instrumente dafür vor, das Volumen der Abteilung Garantie zu begrenzen.

Insbesondere der Preis hat als Steuerungsinstrument für die Höhe der Produktion und damit für das Ausmaß der finanziellen Belastung versagt. Aus politischen Gegebenheiten kann er nicht nach den wirtschaftlichen und finanziellen Erfordernissen festgesetzt werden.

Auch künftig muß bei den gegenwärtigen Marktordnungswaren mit einer steigenden Produktion, zunehmenden Überschüssen und damit wachsenden Kosten gerechnet werden.

Neue Marktordnungen, z. B. für Tabak, Wein und Fischereierzeugnisse, für die bereits Grundsatzbeschlüsse gefaßt worden sind, lassen zusätzliche Erhöhungen erwarten.

3. Bei der Abteilung Ausrichtung besteht der gegenwärtige Plafond von 1,14 Milliarden DM nur bis zum Ende der Übergangszeit.

Für die Abteilung Ausrichtung findet dann Artikel 2 Abs. 2 c der VO 25 in Verbindung mit der Ratsentscheidung vom 4. Dezember 1962 (Amtsblatt EG 2892/62) Anwendung:

Der Rat trifft danach die zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik notwendigen Maßnahmen, die im Rahmen eines „zweckmäßigen und koordinierten Einsatzes der gemeinschaftlichen Finanzierungsmöglichkeiten“ aus dem EAGFL finanziert werden können.

Gemeinschaftlich finanziert werden auf dem Strukturgebiet also die Maßnahmen, die zuvor nach den vorstehenden Grundsätzen beschlossen worden sind.

4. Der Mansholtplan 1980 sieht Maßnahmen für eine Agrarstrukturpolitik vor, die nach ersten Schätzungen der Kommission wenigstens 20 Milliarden DM/Jahr erfordern, wahrscheinlich aber ganz erheblich höher liegen können. Inwieweit sich hieraus noch zusätzliche Belastungen in den kommenden Jahren ergeben können, kann derzeit nicht gesagt werden.

III. Die weitere Entwicklung

Die bisherigen Finanzierungsregelungen auf dem Agrarsektor gelten weitgehend nur bis zum Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 1969. Am 1. Januar 1970 beginnt

gemäß Artikel 8 EWG-V die Endphase des Gemeinsamen Marktes, es sei denn, daß der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission einstimmig eine Verlängerung der Übergangsregelungen beschließt.

Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften hat am 12./13. Mai 1969 den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die Übergangszeit am 31. Dezember 1969 endet. Die Kommission wird nach der Erklärung ihres Präsidenten die erforderlichen Vorschläge alsbald vorlegen.

In der Endphase des Gemeinsamen Marktes gelten die Marktordnungen automatisch weiter.

Nach Artikel 2 Abs. 2 VO 25 sind auch nach Ablauf der Übergangszeit die finanziellen Folgen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik von der Gemeinschaft zu tragen. Der EAGFL hat danach folgende Ausgaben zu finanzieren:

- a) Die Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern,
- b) die Interventionen zur Regulierung der Märkte,
- c) die gemeinsamen Maßnahmen, die unbeschadet der Maßnahmen der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrags beschlossen werden, einschließlich der für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Strukturänderungen.

In Artikel 2 Abs. 1 der VO 25 ist ferner vorgesehen, daß der Gemeinschaft auch eigene Einnahmen zufließen sollen. Der Rat leitet zu gegebener Zeit das Verfahren nach Artikel 201 des Vertrags zur Durchführung dieser Bestimmungen ein.

Hierbei wird zu entscheiden sein, unter welchen Bedingungen die Finanzbeiträge der Mitgliedsländer durch eigene Einnahmen der Gemeinschaft ersetzt werden können.

Das Verfahren nach Artikel 201 EWG-V sieht die Annahme der vom Ministerrat einstimmig festgelegten entsprechenden Bestimmungen nach den verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedsländer vor, für Deutschland also die Ratifizierung durch das Parlament.

Im Laufe dieses Jahres werden somit Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften zu fassen sein.

Strauß

B M F
V B/4Entwicklung der Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds
für die Landwirtschaft in den Verbuchungszeiträumen 1962/63 bis 1972/73Anlage 1
— in Millionen DM —

(Stand: 1. Juni 1969)

Abteilungen des EAGFL	1962/63	1963/64	1964/65	1965/66	1966/67	1967/68	1968/69	1969/70	1970/71	1971/72	1972/73
A. Abteilung Garantie	115	203	639	960	1481	4137	8080	11 428	12 033	12 878	13 096
B. Abteilung Ausrichtung	36	68	218	320	494	1140	1140	1 140	1 140	1 140	1 140
C. Summe A. + B.	151	271	857	1280	1975	5277	9220	12 568	13 173	14 018	14 236
D. Sonderab- teilungen ²⁾ I und II	—	—	—	—	—	833	561	277	—	—	—
E. Sonderabtei- lung III	—	—	—	—	—	—	40	80	80	80	80
F. EAGFL insgesamt:	151	271	857	1280	1975	6110	9821	12 925	13 253	14 098	14 316

Anmerkungen:

- 1) 1962/63: Endgültig abgerechnet.
 1963/64: Endgültig abgerechnet.
 1964/65: Endgültig abgerechnet.
 1965/66: Abteilung Garantie lt. Haushaltsberechnungen der Kommission
 Abteilung Ausrichtung endgültig abgerechnet.

- 1966/67: Lt. Haushaltsberechnungen der Kommission.
 1967/68: Nach den Abschlagszahlungsanträgen der Mitgliedstaaten.
 1968/69: Lt. Haushaltsberechnungen der Kommission.
 1969/70: Schätzungen des BMF auf der Grundlage der Kommissions-
 bis schätzungen unter der Hypothese, daß die geltenden Agrar-
 1972/73 markt- und Finanzregelungen fortgeführt werden.

2) Die Sonderabteilungen I und II laufen aus.

über die Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die
Landwirtschaft, Abteilung Garantie, aufgeteilt nach Marktordnungen

(Stand: 1. Juni 1969)

Ausgaben	Fondswirtschaftsjahre																							
	1962/63		1963/64		1964/65		1965/66		1966/67		1967/68		1968/69		1969/70		1970/71		1971/72		1972/73			
	MioDM	%	MioDM	%	MioDM	%	MioDM	%	MioDM	%	MioDM	%	MioDM	%	MioDM	%	MioDM	%	MioDM	%	MioDM	%	MioDM	%
Getreide	112,0	97,4	196,0	96,5	506,0	79,1	481,4	50,1	546,0	36,8	1717,9	41,5	2801,3	34,7	2713,0	23,7	2762,0	23,0	2813,0	21,8	2864,0	21,9		
Schweinefleisch	0,2	0,2	—	—	31,1	4,9	58,0	6,0	61,0	4,1	162,1	3,9	168,8	2,1	181,0	1,6	191,0	1,6	201,0	1,6	211,0	1,6		
Eier	2,2	1,9	4,0	2,0	3,9	0,6	5,0	0,5	2,8	0,2	3,5	0,1	7,2	0,1	5,0	0,0	5,0	0,0	5,0	0,0	5,0	0,0		
Geflügel	0,6	0,5	3,0	1,5	6,6	1,0	8,4	0,9	11,0	0,7	13,5	0,3	22,8	0,3	20,2	0,2	20,0	0,2	20,0	0,2	20,0	0,2		
Reis	—	—	—	—	2,4	0,4	0,2	0	3,0	0,2	26,1	0,6	72,8	0,9	47,0	0,4	47,0	0,4	49,0	0,4	49,0	0,4		
Milcherzeugnisse	—	—	—	—	89,5	14,0	392,0	40,8	527,0	35,6	1279,1	30,9	2495,0	30,9	5098,0	44,6	5660,0	47,0	6084,0	47,3	6342,0	48,4		
Rindfleisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24,7	0,6	88,0	1,1	88,0	0,8	88,0	0,7	88,0	0,7	88,0	0,7		
Obst- und Gemüse	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2	0	71,4	1,7	188,0	2,3	248,0	2,2	248,0	2,1	248,0	1,9	248,0	1,9		
Oliven- und Traubenkernöl	—	—	—	—	—	—	—	—	317,0	21,4	524,2	12,7	657,6	8,1	1013,0	8,9	841,0	7,0	1100,0	8,5	900,0	6,9		
Olsaaten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	290,4	3,6	334,0	2,9	334,0	2,8	334,0	2,6	334,0	2,5		
Landw. Verarb. Erzeugnisse ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44,1	1,1	80,0	1,0	100,0	0,9	125,0	1,0	142,0	1,1	160,0	1,2		
Zucker	—	—	—	—	—	—	16,0	1,7	14,0	1,0	270,5	6,6	1208,0	14,9	1019,0	8,9	1019,0	8,5	1019,0	7,9	1019,0	7,8		
Verarb. Erzeugnisse aus Früchten und Gemüsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Nicht eßbare Gartenerzeugnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Tabak	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— ³⁾	400,0	3,5	400,0	3,3	400,0	3,1	400,0	3,0		
Wein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— ³⁾	112,0	1,0	193,0	1,6	275,0	2,1	356,0	2,7		
Fischereierzeugnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— ³⁾	50,0	0,4	100,0	0,8	100,0	0,8	100,0	0,8		
Summe																								
Abteilung Garantie ²⁾	115,0	100,0	203,0	100,0	639,5	100,0	961,0	100,0	1482,0	100,0	4137,1	100,0	8079,9	100,0	11428,0	100,0	12033,0	100,0	12878,0	100,0	13096,0	100,0		

Anmerkungen:

¹⁾ Bis 1966/67 Schätzung bei den Marktordnungen der Grundstoffe berücksichtigt.

²⁾ Es sind noch Kommissions-Vorschläge zur gemeinsamen Marktorganisation für Flachs, Hanf, Hopfen, Bananen, Kartoffeln, Alkohol und Schafe zu erwarten.

³⁾ Die Höhe dieser Ansätze hängt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Marktordnungen ab.

Schätzungen der Ausgaben für 1968/69 des EAGFL, Abteilung Garantie,
aufgeteilt nach den einzelnen MitgliedstaatenAnlage 3
— in Millionen DM —

(Stand: 1. Juni 1969)

Gemeinsame Marktorganisationen	Kosten der MO ¹⁾ in der EG		Davon entfallen an Rückvergütungen auf											
	%	%	Deutschland %	Frankreich %	Italien %	Belgien %	Niederlande %	Luxemburg %						
1. Getreide und Nahrungsmittelhilfe (Erstattungsteil)	2801,3	34,7	301,0	25,0	1769,7	50,3	435,7	29,3	66,9	13,3	227,5	16,8	0,5	7,2
2. Milcherzeugnisse	2495,0	30,9	467,0	38,7	906,0	25,8	118,0	7,9	258,0	51,3	740,0	54,6	6,0	85,7
3. Schweinefleisch	168,8	2,1	17,0	1,4	8,6	0,2	8,4	0,6	8,4	1,7	126,4	9,3	—	—
4. Eier	7,2	0,1	0,0	0,0	1,9	0,1	0,3	0,0	1,8	0,4	3,2	0,2	—	—
5. Geflügelfleisch	22,8	0,3	1,0	0,1	11,2	0,3	0,2	0,0	1,2	0,2	9,2	0,7	—	—
6. Rindfleisch	88,0	1,1	27,0	2,2	48,6	1,3	3,6	0,2	4,4	0,8	4,4	0,3	—	—
7. Reis	72,8	0,9	2,0	0,2	3,8	0,1	60,3	4,0	0,4	0,1	5,9	0,4	0,4	5,7
8. Fette	948,0	11,7	77,0	6,4	197,0	5,6	662,0	44,5	0,5	0,1	11,5	0,8	—	—
9. Obst- und Gemüse	188,0	2,3	—	—	34,1	1,0	139,1	9,3	5,3	1,0	9,4	0,7	0,1	1,4
10. Zucker und zucker- haltige Verarbeitungs- erzeugnisse	1208,0	14,9	310,0	25,7	512,7	14,6	57,6	3,9	132,5	26,3	195,2	14,4	—	—
11. Landwirtschaftliche Verarbeitungs- erzeugnisse	80,0	1,0	4,0	0,3	24,0	0,7	4,0	0,3	24,0	4,8	24,0	1,8	—	—
12. Nicht eßbare Gartenbauerzeugnisse	z. E.													
13. Tabak	z. E.													
14. Wein	z. E.													
15. Fischereierzeugnisse	z. E.													
Insgesamt Abteilung Garantie des EAGFL	8079,9	$\frac{100}{100}$	1206,0	$\frac{100}{14,9}$	3517,6	$\frac{100}{43,6}$	1489,2	$\frac{100}{18,4}$	503,4	$\frac{100}{6,2}$	1356,7	$\frac{100}{16,8}$	7,0	$\frac{100}{0,1}$

1) Die Gesamtkosten der einzelnen Marktordnungen sind der Tabelle 2 entnommen.

B M F **Schätzungen der Beträge und Rückvergütungen des EAGFL für** **Anlage 4**
V B/4 **das Wirtschaftsjahr 1968/69 (Abteilungen Garantie, Ausrichtung; Sonderabteilungen I/II und III)** — in Millionen DM —

(Stand: 1. Juni 1969)

Abteilung Garantie ¹⁾	Rück- vergütungen	Beiträge	Schuldner- Saldo	Gläubiger- Saldo
Deutschland	1206,0	2388,5	1182,5	—
Frankreich	3517,6	1894,9	—	1622,7
Italien	1489,2	2106,2	617,0	—
Belgien	503,4	711,4	208,0	—
Niederlande	1356,7	965,9	—	390,8
Luxemburg	7,0	13,0	6,0	—
Garantie gesamt	8079,9	8079,9		
Abteilung Ausrichtung				
Deutschland	273,2	355,7	82,5	—
Frankreich	214,1	364,8	150,7	—
Italien	489,3	231,4	—	257,9
Belgien	70,0	92,3	22,3	—
Niederlande	79,8	93,5	13,7	—
Luxemburg	13,6	2,3	—	11,3
Ausrichtung gesamt ²⁾	1140,0	1140,0		
Sonderabteilungen I und II				
Deutschland	374,0	157,1	—	216,9
Frankreich	—	157,1	157,1	—
Italien	176,0	157,1	—	18,9
Belgien	—	44,3	44,3	—
Niederlande	—	44,3	44,3	—
Luxemburg	11,0	1,1	—	9,9
I. und II. gesamt	561,0	561,0		
Sonderabteilung III ³⁾				
Deutschland	12,4	12,4	—	—
Frankreich	12,4	12,4	—	—
Italien	9,2	9,2	—	—
Belgien	2,8	2,8	—	—
Niederlande	3,2	3,2	—	—
Luxemburg	0,1	0,1	—	—
III. gesamt	40,1	40,1		
EAGFL insgesamt				
Deutschland	1856,6	2913,7	1048,1	—
Frankreich	3744,1	2429,2	—	1314,9
Italien	2163,7	2503,9	340,2	—
Belgien	576,2	850,8	274,6	—
Niederlande	1439,7	1106,9	—	332,8
Luxemburg	31,7	16,5	—	15,2
ingesamt	9821,0	9821,0		

¹⁾ Die Gesamtkosten der einzelnen Marktordnungen (Abteilung Garantie) sind der Tabelle 2 entnommen.

²⁾ Bei langfristiger Beurteilung ist zu berücksichtigen, daß die Sonderabteilungen I und II 1970 auslaufen.

³⁾ Bei der Sonderabteilung III (Nahrungsmittelhilfe) wird ein Saldenausgleich angestrebt.